

BETROFFENENRECHTE UND MODELLREALITÄT

Auskunft, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 15, 17 und 18 DSGVO bei KI-Systemen

Parnijan Tina Ehtechami
ISiCO GmbH

Dr. Johannes Gilch, LL.M.(Dresden/Strasbourg)
Schürmann Rosenthal Dreyer Rechtsanwälte

Herbstakademie 2026

Agenda

Vier Prüfungsschritte – vom Systemverständnis zur Rechteerfüllung

01



KI-System als Verarbeitungskette verstehen

Datenorte, Ableitungen, Kopien und Verantwortliche über den gesamten Lifecycle sichtbar machen.

Ergebnis: Datenlandkarte

02



Personenbezug und Anspruchsvoraussetzungen prüfen

Identifizierbarkeit, Modellbezug, Rollenverteilung sowie Art. 11, 12 und 15–19 DSGVO einordnen.

Ergebnis: rechtlicher
Prüfmaßstab

03



Betroffenenrechte technisch einlösen

Auskunft, Löschung, Einschränkung und Nachweis je Komponente, Index, Log und Backup operationalisieren.

Ergebnis: Erfüllungslogik

04



Rechtfähigkeit vor Einsatz absichern

Beschaffung, Verträge, Anbieterpflichten, Fristen, Eskalation und Dokumentation vor Go-live festlegen.

Ergebnis: rechenschaftsfähige
Governance

Betroffenenrechte sind eine Systemfrage

WO

Datenort

In welcher Komponente und Version liegen die relevanten Daten?

WER

Verantwortung

Wer bestimmt Zweck und wesentliche Mittel der konkreten Verarbeitung?

WIE

Intervention

Welche Maßnahme wirkt rechtlich und technisch auf diesen Datenbestand?

Erst die Verbindung von Anspruch, Komponente und Verantwortlichem macht das Recht erfüllbar.

Verantwortlichkeit ist verarbeitungsspezifisch

Nicht die Produktrolle entscheidet, sondern die tatsächliche Bestimmung von Zweck und wesentlichen Mitteln.

VERARBEITUNG	TYPISCHER SCHWERPUNKT	ENTSCHEIDEND IST
Basismodell entwickeln	Anbieter	eigene Trainings- und Entwicklungszwecke
kundenspezifisch anpassen	Einsetzende Stelle / Anbieter	wer Zweck, Daten und Spielraum festlegt
betrieblich einsetzen	Einsetzende Stelle	Anwendungsfall, Prompts, RAG und Speicherfristen
Eingaben zur Verbesserung nutzen	Anbieter	eigener Zweck jenseits der Weisung

AI-Act-Rollen ersetzen nicht Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Art. 26/28 müssen Suche, Eingriff, Mitwirkung und Fristen konkret zuweisen.

Art. 11 trennt Identifikation von Rechteerfüllung

RECHT

Gerade bei Trainings- und Modelldaten ist zunächst zu klären, ob die betroffene Person vertretbar identifiziert werden kann.

ART. 11

Keine Pflicht, allein für die DS-GVO zusätzliche Identifikationsdaten vorzuhalten.

Betroffene können zusätzliche Identifikatoren bereitstellen.

Weigerung nur bei nachgewiesener fehlender Identifizierungsfähigkeit.

ART. 12

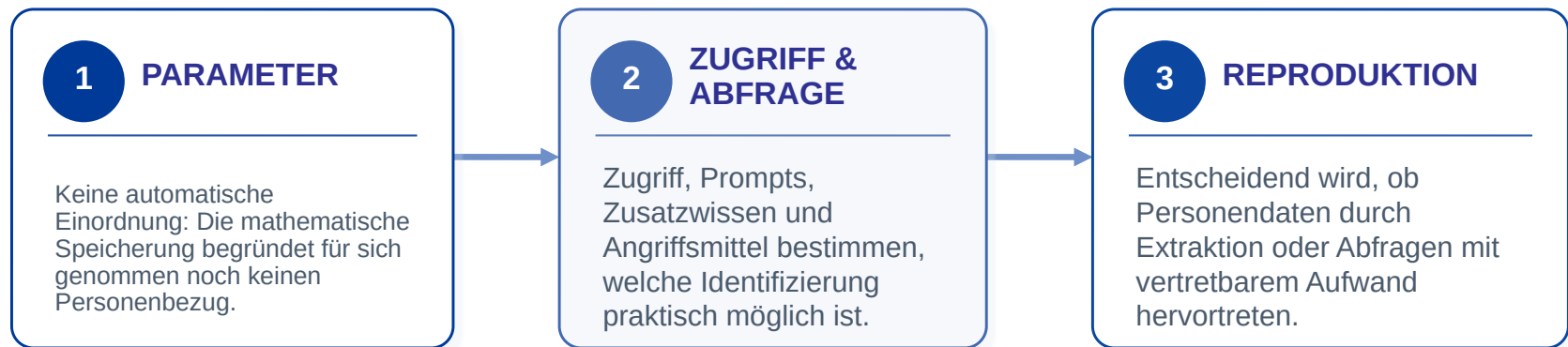
- 1 Rechtsausübung erleichtern
- 2 Identität nur verhältnismäßig prüfen
- 3 innerhalb eines Monats reagieren
- 4 Ablehnung und Rechtsbehelfe begründen

„Nicht auffindbar“ ist ein Prüfungsergebnis – keine pauschale Antwortkategorie.

Modell-Personenbezug ist Risikoprüfung

Maßgeblich ist, ob personenbezogene Daten mit vernünftigerweise einsetzbaren Mitteln aus dem Modell hervortreten können.

Prüffrage: Besteht ein praktisch relevantes Risiko der Identifizierung oder Extraktion personenbezogener Daten?



EDSA-Maßstab: Anonymität setzt voraus, dass sowohl direkte Extraktion als auch Erlangung personenbezogener Daten über Abfragen vernachlässigbar wahrscheinlich sind – bei allen vernünftigerweise einsetzbaren Mitteln.

Personenbezug des Modells und technische Adressierbarkeit einzelner Daten sind getrennt zu prüfen.

Art. 15 erfasst mehr als den Modelloutput

RECHT

Auskunft ist komponentenbezogen zu erteilen und muss die Daten verständlich in ihren Verarbeitungskontext einordnen.

AUSKUNFTSGEGENSTÄNDE

- 01 Kontodaten, Prompts und Uploads
- 02 Outputs, Feedback und Protokolle
- 03 RAG-Inhalte, Quellen und Embeddings
- 04 Training oder Modell – soweit personenbezogen und zuordenbar

ZWEI EUGH-LINIEN

C-487/21

Originalgetreue und verständliche Reproduktion; Dokumentauszüge oder vollständige Dokumente, soweit zum Verständnis erforderlich.

C-154/21

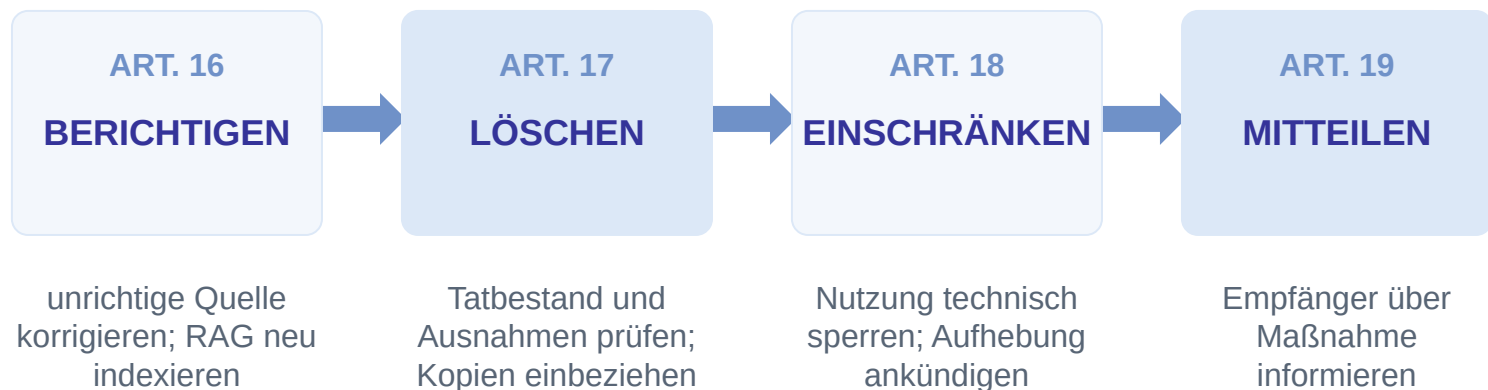
Konkrete Empfänger sind grundsätzlich zu benennen, wenn sie feststehen – nicht lediglich Empfängerkategorien.

Art. 15 Abs. 4 begrenzt die Kopie zum Schutz Dritter – rechtfertigt aber keine pauschale Verweigerung.

Art. 16 bis 19 bilden eine Wirkungskette

RECHT

Die Maßnahme endet nicht beim Ausgangsdatensatz: Folgeprozesse und Empfänger müssen mitgedacht werden.



Bei generativen Ausgaben gilt: Quellenkorrektur, Output-Begrenzung und Wiederholungstest können zusammenwirken – sind aber nicht automatisch eine Berichtigung des Modells.

Jedes Recht greift an anderen Systemstellen

	NUTZUNG / LOGS	RAG / VEKTOR	TRAINING	MODELL
ART. 15	Export + Kontext	Inhalt + Quelle	soweit zuordenbar	Extraktion / Risiko
ART. 16	Datensatz ändern	Quelle + Reindex	Quelle korrigieren	Output testen
ART. 17	löschen	Quelle + Index	entfernen + Folgeläufe	Intervention prüfen
ART. 18	sperren	deaktivieren	ausschließen	Zugriff + Output

Art. 19 wirkt quer zur Matrix: Berichtigung, Löschung und Einschränkung müssen grundsätzlich an Empfänger weitergegeben werden.

Technische Grenzen bestimmen die Umsetzung – nicht den Anspruch

Die „abgestufte Erfüllung“ ist ein operatives Prüfmodell, keine zusätzliche Ausnahme von der DS-GVO.

- | | | |
|---|-----------------------------|--|
| 1 | ANSPRUCH BESTIMMEN | Personenbezug, Tatbestand und gesetzliche Ausnahmen prüfen. |
| 2 | DIREKT ERFÜLLEN | Auf den identifizierten Datenbestand unmittelbar einwirken. |
| 3 | WIRKSAMSTE MASSNAHME | Quellen, Folgetraining, Zugriff und Output risikoadäquat steuern. |
| 4 | GRENZE NACHWEISEN | Tests, Alternativen, Anbieterbeitrag und Restrisiko dokumentieren. |

Technische Schwierigkeit oder Kosten bilden für die Primärpflicht aus Art. 17 Abs. 1 keine allgemeine Unmöglichkeitsklausel.

Art. 12 verlangt einen Ende-zu-Ende-Prozess

UMSETZUNG

Die Monatsfrist umfasst interne Prüfung, Anbieterkoordination, technische Maßnahme und belastbare Antwort.



1 MONAT

Verlängerung um höchstens zwei Monate nur bei Komplexität oder Anzahl der Anträge; Mitteilung und Begründung innerhalb des ersten Monats.

Rights-Readiness beginnt vor der Beschaffung

GOVERNANCE

Wer Rechte erst beim ersten Antrag prüft, hat Architektur- und Vertragsentscheidungen bereits getroffen.

DAS SYSTEM MUSS KÖNNEN

- Inventar, Versionen und Data Lineage
- Suche, Export und Identitätsabgleich
- Berichtigung, Löschung und Sperrung
- Nachweis, Tests und Restrisikobewertung

DER VERTRAG MUSS SICHERN

- Trainings- und Produktverbesserungszwecke
- Mitwirkung, Reaktionszeiten und Eskalation
- Subdienstleister, Empfänger und Drittlandbezug
- Backups, Modellwechsel und Vertragsende

Beschaffungs-No-Go: Der Anbieter kann Datenflüsse, Eingriffsmöglichkeiten oder belastbare Mitwirkungsfristen nicht nachvollziehbar benennen.

Vier Prüfungsmaßstäbe für die Praxis

Nicht das KI-Produkt, sondern die konkrete Verarbeitung entscheidet über Reichweite und Umsetzbarkeit der Betroffenenrechte.

FAZIT

01 VERARBEITUNGSKETTE ERFASSEN

Nicht das Modell isoliert, sondern alle Phasen und Bestände prüfen.

Prüfungsmaßstab

Ausgangsdaten, Ableitungen, Modellartefakte, Logs, Indizes und Backups einbeziehen.

02 VERANTWORTLICHKEIT ABSICHERN

Rollen können zwischen Entwicklung, Integration und Nutzung wechseln.

Prüfungsmaßstab

Zwecke, Rechtsgrundlagen, Empfänger sowie Unterstützungs- und Löschpflichten festlegen.

03 ANSPRUCH UND UMSETZUNG TRENNEN

Technische Grenzen sind kein Freibrief, sondern ein zu belegender Einwand.

Prüfungsmaßstab

Identifizierbarkeit, Suchfähigkeit, Zugriff, Verhältnismäßigkeit und Ausnahmen dokumentiert prüfen.

04 RECHTE VOR GO-LIVE OPERATIONALISIEREN

Die Rechteerfüllung darf nicht erst beim ersten Antrag konstruiert werden.

Prüfungsmaßstab

Suchpfade, Zuständigkeiten, Fristen, Provider-Eskalation und Löschpfade testen.

RECHENSCHAFTSPFLICHT

Suchumfang, Entscheidungen, Ausnahmen und verbleibende Restbestände müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Kernbotschaft: Betroffenenrechte sind eine Anforderung an Datenarchitektur, Vertragsgestaltung und Governance.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Sie haben Fragen?**



Parnijan Tina Ehtechami

Senior Consultant, ISiCO

SCHÜRMANN
ROSENTHAL
DREYER
RECHTSANWÄLTE



Johannes Gilch, LL.M.

Rechtsanwalt, Schürmann Rosenthal